

Satzung des Vereins
Vivere – Leben für Vielfalt und Courage e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vivere – Leben für Vielfalt und Courage“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen. Der Verein hat seinen Sitz in Plauen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert den Abbau von Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Diskriminierung und Homophobie, sowie den Aufbau und die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Strukturen zur Überwindung von Grenzen aufgrund kultureller, religiöser oder nationaler Unterschiede.
- (2) Der Verein fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Verein fördert den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, sowie parteipolitische Neutralität und lehnt extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen ab.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere durch Angebote, Projekte und Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung humanistischer und demokratischer Werte umgesetzt.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfall zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt aus dem Verein kann nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor:
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitglieds, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen die Interessen des Vereins.
 - bei rassistischen, verfassungs- oder fremdenfeindlichen Bestrebungen oder anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.
 - mehr als zwei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden monatliche Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (2) Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung an die betreffende Person herangetragen und ist beitragsfrei.

§ 7 Fördermitglied

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (3) Die Fördermitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Es werden Fördermitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan, Ihr obliegt insbesondere
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassenprüfers
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen,

wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. Für die Einberufung kann von der Ladungsfrist des Abs. 2 abgewichen werden. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (6) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich.
- (8) Die Versammlung ist mit 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen. Kann bei Wahlen kein/e Kandidat/in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (4) Der/die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolger/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Als schriftlich gilt auch ein entsprechender Rundlaufbeschluss per Email. Über Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (7) Der Vorstand tagt bei Bedarf.
- (8) Investitionen in Sachgüter, die einen Anschaffungswert mit einem Volumen von über 2.000€ übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen, welche nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in prüft die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch.
- (3) Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Karo e.V. Die Körperschaft darf das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dieses die Gültigkeit der Satzung im Ganzen nicht.

Nachsatz

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25. September 2010 errichtet.

Plauen, den 25. September 2010